

Geschäftszahl: BKA-924.570/0001-III/2/2004
Abteilungsmail: iii2@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Frau Ingrid TEUBENBACHER
Pers. E-mail: ingrid.teubenbacher@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/7159

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Dienst- und Naturalwohnungen;
Änderung der Richtwerte nach dem
Richtwertgesetz ab 1. April 2004

An
die **Präsidentenkanzlei**,
die **Parlamentsdirektion**,
den **Verfassungsgerichtshof**,
den **Verwaltungsgerichtshof**,
die **Volksanwaltschaft**,
den **Rechnungshof**,
die **Post und Telekom Austria AG**,
die **Bundesimmobiliengesellschaft mbH**,
die **Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH**, Stabsstelle HLV
(Dient zur Kenntnis);

das **Bundeskanzleramt**, Ref. VI/4b,
die **Bundesanstalt "Statistik Österreich"**, Generaldirektion,
das **BM für auswärtige Angelegenheiten**, Abt. VI/4,
das **BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur**, Ministerbüro, Präsidium (3-fach),
Abt. Z/1 (3-fach), Abt. III/14, Sektion VII und Abt. VII/5,
das **BM für Finanzen**, Abt. I/1, Abt. I/3, IV/21, VI/1 und VI/3,
das **BM für Gesundheit und Frauen**, Stabsstelle I/A,
das **BM für Inneres**, Sektion I, Abt. I/1 und IV/3,
die **Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit**, (10-fach),
das **BM für Justiz**, Abt. Pr. 1, III/1 (3-fach),
das **BM für Landesverteidigung**, Zentralsektion, Gruppe Personal- und
Ergänzungswesen (2-fach) und Abt. MKT,
das **BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**,
Präsidialsektion, Abt. Präs. 4 (2-fach),
das **BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz**,
Sektion I, Gruppe A, Abt. 2, Abt. 3, Gruppe B, Abt. 6 und Abt. 10,
das **BM für Verkehr, Innovation und Technologie**, Abt. CS 5 (4-fach),
das **BM für Wirtschaft und Arbeit**, Abt. Pers 2, Abt. Pers 3, Abt. Pers 4, Sektion V,
Abt. V/5, Abt. V/10, Abt. V/12 und Abt. V/13,
die **Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung**

Mit BGBl. II Nr. 116 vom 8. März 2004 hat der Bundesminister für Justiz gemäß § 5 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001 Art. 79, auf Grund der Verlautbarung der Bundesanstalt "Statistik Österreich" vom 27. Februar 2004 kundgemacht, dass sich die mit den Verordnungen des Bundesministers für Justiz, BGBl. Nr. 140 bis 148/1994, festgesetzten Richtwerte mit Wirkung vom 1. April 2004 wie folgt ändern:

Burgenland	3,99 Euro
Kärnten	5,11 Euro
Niederösterreich	4,48 Euro
Oberösterreich	4,73 Euro
Salzburg	6,03 Euro
Steiermark	6,03 Euro
Tirol	5,33 Euro
Vorarlberg	6,71 Euro
Wien	4,37 Euro

Gemäß § 24a Abs. 5 Ziffer 1 GehG vermindern oder erhöhen sich die Grundvergütungen für die vom Bund gemieteten oder im Eigentum des Bundes stehenden Wohnungen, die ab dem 1. April 1997 festgesetzt worden sind, jeweils im Ausmaß der Änderung des Hauptmietzinses mit Wirksamkeit dieser Änderung, das sind durchschnittlich rund 1,17 %. Der genaue Hundertsatz ist aus dem Richtwert des jeweiligen Bundeslandes zu ermitteln.

Die Richtwerte sind nach dem Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Erhöhung des Richtwerts erfolgt ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Indexsteigerung jährlich zu den festgesetzten Zeitpunkten, wobei als Ausgangsindex jeweils jener des Monats Dezember anzunehmen ist.

Bei vom Bund gemieteten oder im Eigentum des Bundes stehenden Wohnungen, die ab dem 1. April 1997 zugewiesen worden sind, sind die neuen Richtwerte frühestens ab 1. Mai 2004 der Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung zugrunde zu legen. Dieser Zeitpunkt setzt das Einlangen des schriftlichen Erhöhungsbegehrens beim Wohnungsbenützer 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin, das ist spätestens am 16. April 2004, voraus (siehe Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 17. November 1994, GZ 923.101/7-II/4/94).

Das Bundeskanzleramt weist darauf hin, dass bei der Berechnung der monatlichen Grundvergütung die Endsumme auf zwei Dezimalstellen "kaufmännisch gerundet" wird. Solange das Verfahren der automatisierten Bundesbesoldung Beträge mit nur einer Dezimalstelle vorsieht und die einzelnen Komponenten der Wohnungsvergütung getrennt verbucht werden, sind auf Eurobasis errechnete Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden. Das bedeutet, dass Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr aufzurunden sind.

Das Bundeskanzleramt informiert weiters, dass Rundschreiben betreffend Dienst- und Naturalwohnungen im **Bundesintranet** zu finden sind und laufend ergänzt werden. Selbstverständlich wird auch das gegenständliche Rundschreiben im Bundesintranet auf der Homepage des Bundeskanzleramtes verlautbart werden. Folgender Wegweiser soll zum schnelleren Auffinden gegenständlicher Rundschreiben führen:

"www.oeffentlicher-dienst.intra.gv.at"

- PersAdmin,
- Rundschreiben der Sektion.

18. März 2004
Für den Bundeskanzler:
Emmerich BACHMAYER

Elektronisch gefertigt